

Klauseln zu den AVB Schmuck und Pelze 1985/2008

Musterbedingungen des GDV

Klausel 1 - Versicherung von ungefassten Perlen und Edelsteinen sowie von Edelmetallen, gemünzt oder in Barren

Für den (die) unter Position ... aufgeführte(n) Gegenstand (Gegenstände) besteht Versicherungsschutz nur während der Aufbewahrung in der ständigen Wohnung des Versicherungsnehmers in

.....
.....
(Aufbewahrungort)

In Abänderung von Ziffer 2.1 der AVB Schmuck und Pelze besteht Versicherungsschutz für die gemäß Abs. 1 versicherten Gegenstände nur gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Wasser und höhere Gewalt.

Klausel 2 - Selbstbehalt bei allen versicherten Sachen

An allen Schäden, von denen die versicherten Gegenstände betroffen werden, ist der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalt von % beteiligt.

Der Selbstbehalt gilt nicht für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Klausel 3 - Versicherung von Gebrauchsgegenständen aus Edelmetall

Von allen Schäden, von denen der (die) unter Position ... aufgeführte(n) Gegenstand (Gegenstände) betroffen wird (werden), ist der Versicherungsnehmer mit % beteiligt. Der Selbstbehalt gilt nicht für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Raub.

Klausel 4 - Wertnachweis

1. Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Schmucksachen unverzüglich nach Vertragsabschluss durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin zu überprüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen.
2. Der Versicherungsnehmer hat eine Bestätigung über die Prüfung und Reparatur gemäß Nr. 1 unverzüglich dem Versicherer vorzulegen.

3. Soweit sich der Versicherungswert nicht aus einer Bestätigung gemäß Nr. 2 ergibt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherungswert der versicherten Schmuck- und Pelzsachen unverzüglich durch einen Juwelier oder Kürschner schätzen zu lassen. Eine Bestätigung hierüber, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, hat der Versicherungsnehmer ebenfalls unverzüglich dem Versicherer vorzulegen.

Liegt dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles eine solche Bestätigung noch nicht vor, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung wegen Abhandenkommens nur verlangen, soweit er die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sache auch ohne solche Bestätigung zuverlässig nachweisen kann.

Klausel 5 - Bankaufbewahrung

Die unter Position ... aufgeführte(n) Sache(n) ist (sind), ausschließlich im Tresor des Geldinstituts

.....
.....
.....
(Name und Anschrift) versichert.

Klausel 6 - Vorsorgeversicherung

Die Vorsorgeversicherung wird in der vereinbarten Höhe für in einem Schadenfall nachzuweisende Wertsteigerungen genommen.

Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Verhältnis der Versicherungssumme des Einzelstückes zur Gesamtversicherungssumme aufgeteilt.

Klausel 7 - Ratenzahlung

Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.